

Eckdaten zur Rinderhaltung

Hinweis:

Die Zusammenstellung dient der übersichtlichen Information insbesondere tierschutzrechtlicher Grunddaten und ist **nicht** abschließend. Sämtliche geltenden Anforderungen sind den aktuellen Rechtsvorschriften, in diesem Fall vor allem der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, zu entnehmen.

Achtung:

Sofern im Text auf ein gesondertes Anschreiben hingewiesen wird, ist dieses für die Umsetzung von konkreten Maßnahmen bindend.

1. Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen

Nutztiere sind entsprechend den Anforderungen der **§§ 3 und 4** der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu halten.

2. Kälberhaltung

Die speziellen Anforderungen an die Haltung von Kälbern sind den **§§ 5 bis 11** der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu entnehmen.

A. Definition Kälber: Hausrinder im Alter bis zu sechs Monaten

B. Abmessungen/Besatzdichten/Platzbedarf

Einzelboxen Tiere (bis zum Ende der 2. Lebenswoche)

Länge $\geq 1,20$ m

Breite $\geq 0,80$ m

Höhe $\geq 0,80$ m

Einstreu ausreichend

Seitenwände ausreichend durchbrochen

Einzelboxen Tiere (Ende der 2. bis zur 8. Lebenswoche)

Länge $\geq 1,60$ m, wenn

falls Trog innen: $\geq 1,80$ m

Breite $\geq 0,90$ m oder $1,0$ m, wenn Seitenbegrenzung bis zum Boden reicht,

Seitenwände ausreichend durchbrochen

Gruppenhaltung (bis zum Ende der 2. Lebenswoche)

Einstreu ausreichend

Platzbedarf pro Tier mind. $1,5 \text{ m}^2$

Gruppenhaltung (ab der 3. Lebenswoche bis zum Ende des 6. Lebensmonats)

Kälber, die älter als 8 Wochen sind, müssen in Gruppen gehalten werden (Ausnahme: im Bestand sind lediglich maximal drei Tiere vorhanden, die hinsichtlich Alter und Gewicht für die Gruppenhaltung geeignet sind).

Platzbedarf pro Tier mit einem Gewicht < 150 kg = 1,5 m²

Platzbedarf pro Tier mit einem Gewicht < 220 kg = 1,7 m²

Platzbedarf pro Tier mit einem Gewicht > 220 kg = 1,8 m²

Besteht die Gruppe aus max. 3 Tieren im Alter von

- zwei bis acht Wochen gilt: Bucht mindestens 4,5 m²
- über acht Wochen gilt: Bucht mindestens 6 m²

bei rationierter Fütterung: Anzahl Fressplätze muss der Tierzahl entsprechen

Fressplatzbreite

bis 4. Lebensmonat 0,35 m

5. und 6. Lebensmonat 0,40 m

C. Beleuchtung

Die Lichtstärke muss an allen Standorten von Kälbern mindestens 80 Lux betragen. Diese Lichtstärke muss täglich für mindestens zehn Stunden erreicht werden, dem Tagesrhythmus angeglichen sein und gleichmäßig im Aufenthaltsbereich der Tiere zur Verfügung stehen.

D. Boden

Spaltenboden (nicht zulässig für Kälber in den ersten beiden Lebenswochen)

Hartholzspaltenböden:

Ohne Gummimatten, deren Oberfläche so beschaffen ist, dass Trittsicherheit und Rutschfestigkeit gewährleistet ist, tierschutzrechtlich nicht zulässig.

Betonspaltenböden:

Zustand mangelfrei (keine scharfen Grate, unebene oder ausgebrochene Stellen), trittsicher, rutschfest und bequem (z. B. durch Auflage von Gummimatten)

I. Betonspalten oder andere starre Materialien

Spalt maximal 25 mm (Toleranz ± 3 mm), Auftrittsbreite mindestens 80 mm

II. elastische Auflage/Ummantelung

Spalt maximal 30 mm (Toleranz ± 3 mm), Auftrittsbreite mindestens 80 mm

E. Wasserversorgung

Ständiger Zugang zu Wasser (i. d. R. über Selbsttränken, die analog zu den Regelungen unter Punkt 3.E als Schalen- oder Trogtränke auszulegen sind) bei Kälbern, die älter als zwei Wochen sind.

F. Anbindehaltung

Die Anbindung oder das sonstige Festlegen von Kälbern ist verboten.

3. Sonstige Rinderhaltung (unabhängig von der Nutzungsrichtung)

A. Gruppenhaltungen

Sofern Rinder in Gruppen gehalten werden sollen diese hinsichtlich Alter und Gewicht möglichst homogen sein; dies gilt insbesondere für Mastgruppen. Umgruppierungen von Einzeltieren sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die gemeinsame Haltung von behornen und unbehornen Tieren ist zu vermeiden.

B. Boden

Die Bodenoberfläche ist so zu gestalten, dass ein einheitliches, planes Bodenniveau vorliegt. Die Oberflächen müssen ausreichend Halt bieten, ggf. sind diese aufzurauen oder auszutauschen.

Spaltenboden

Zustand mangelfrei (keine scharfen Grate, unebene oder ausgebrochene Stellen)

Spalt maximal 35 mm (Toleranz ± 3 mm), Auftrittsbreite mindestens 80 mm; sofern ältere Spaltenböden herstellerbedingt abweichende Spaltmaße aufweisen sind folgende Abmessungen einzuhalten: Spalt maximal 45 mm (Toleranz ± 3 mm), Auftrittsbreite mindestens 80 mm

Liegeflächen müssen rutschfest und trittsicher sein und sollten eine elastische, möglichst verformbare und wärmeisolierende Oberfläche aufweisen. Hierzu sind diese entweder einzustreuen oder mit Auflagen zu versehen.

C. Beleuchtung

Hier gelten die gleichen Anforderungen wie bei den Kälbern; als Mindestwert sind 80 Lux bei einer Hellphase von mindestens 10 Stunden täglich zu gewährleisten.

D. Futterversorgung

Rinder sind wiederkäuergerechtem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

Der Futtertisch sollte ca. 15 bis 20 cm höher als die Standfläche der Tiere liegen. Krippen sind so anzubringen, dass die tierseitige Kante ca. 50 cm über dem Standflächenniveau liegt.

Futtertische/-raufen etc. im Freien sollten überdacht sein.

An der Futtereinrichtung angebrachte Stalleinrichtungsgegenstände, beispielsweise Nackenrohre, dürfen die normale Körperhaltung nicht einschränken.

Bei rationierter Fütterung muss ein Tier-/Fressplatzverhältnis von 1:1 eingehalten werden. Bei ad libitum Fütterung kann das Verhältnis auf 2:1 erweitert werden.

Fressplatzbreiten:

Lebendgewicht (kg)	250-449	450-649	ab 650
Mindestwert (Neubau) [m]	0,55	0,65	0,75
Mindestwert (Altbau) [m]	0,50	0,60	0,70

E. Wasserversorgung

Haltungseinrichtungen müssen mit Tränkesystemen ausgestattet sein, die sicherstellen, dass jedem Rind jederzeit Wasser in ausreichender Qualität und Menge zur Verfügung steht. Die Wasserversorgung an Standorten ohne Anschluss an das öffentliche Netz oder einen eigenen Brunnen ist über ausreichende Vorratsbehälter sicherzustellen (Einzelheiten siehe Ausführungen hierzu im Anschreiben).

Die Versorgung ist über Selbsttränken sicherzustellen. Um eine arttypische Wasseraufnahme zu gewährleisten, sollten Schalen- oder Trogtränken zur Anwendung kommen, bei denen Wasser von der freien Oberfläche aufgenommen wird.

Bei Neu- und Umbauten sind pro Bucht zwei Tränken zu installieren, wobei mindestens eine der beiden Tränken als Schalen- oder Trogtränke auszulegen ist. Die Tränken sind so weit voneinander entfernt zu installieren, dass sie nicht beide von ranghöheren Tieren blockiert werden können.

In Altbauten sind Nippel- oder Zapfentränken innerhalb eines vom Veterinäramt mitgeteilten Zeitraumes durch Schalen- oder Trogtränken zu ersetzen (siehe hierzu Ausführungen im Anschreiben). Tränken für Schweine mit Beißnippel sind unzulässig.

Werden mehr als 20 Rinder in einer Haltungseinrichtung gehalten, berechnet sich die Anzahl der Tränkestellen wie folgt:

$$(\text{Anzahl der Tiere in der Gruppe}/20) + 1 \text{ (z. B. bei 100 Tieren = 6 Tränken)}$$

Die Tränken sind hinsichtlich der Höhe so anzubringen, dass die Wasseraufnahme in artgemäßer Körperhaltung erfolgen kann; gegebenenfalls sind diese höhenverstellbar oder mehrere Tränken verschiedenen Höhen anzubringen. Dies gilt insbesondere für Tiefstreuställe mit „wachsendem“ Bodenniveau.

Als Werte für den Wasserdurchfluss sind bei Schalentränken 8-12 Liter pro Minute und bei Zapfen- oder Nippeltränken mehr als 3 Liter pro Minute zu erreichen.

4. Haltungssysteme

A. Laufstallhaltung ohne Einstreu

Hierbei sind Ein- und Zweiflächenbuchten zu unterscheiden.

Bei Neu- und Umbauten sind Einflächenbuchten, bei denen keine Unterscheidung zwischen Ruhe- und Aktivitätsbereich besteht, gesamthaft mit weichelastischen und verformbaren Auflagen auszustatten.

Bei Zweiflächenbuchten wird eine Trennung in Funktionsbereiche (Liege- und Lauf-/oder Aktivitätsbereich) vorgenommen. Hierbei ist nur der Liegebereich mit einer Auflage ausgestattet.

Mindestflächenbedarf*:

Lebendgewicht (kg)	250 – 449	450 – 649	ab 650
Gesamtfläche/Tier (m ²)	2,5	3,0	3,5
davon Liegefläche/Tier (m ²)**	1,5	2,0	2,5

*Zucht- und NutZRinder sollten ab einem Alter von 18 Monaten nicht mehr auf Vollspaltenböden gehalten werden.

**Ausstattung mindestens mit Gummimatte

In bestehenden Altbauten sind die Haltungseinrichtungen bezogen auf den Flächenbedarf ebenfalls entsprechend den Angaben für Neu- und Umbauten umzurüsten (Fristen → siehe hierzu Ausführungen im Anschreiben). Bis zur Umstellung gelten hier folgende Mindestflächenbedarfe:

Lebendgewicht (kg)	250 – 349	350 – 449	450 – 549	550 - 649	ab 650
Gesamtfläche/Tier (m ²)	2,2	2,5	2,75	3,0	3,5
davon Liegefläche/Tier (m ²)*	1,5		2,0		2,5

*Bei Nachrüstung mindestens mit Gummimatte nach Ablauf der genannten Fristen

Bei bestehenden Altbauten sollte der Liegebereich ebenfalls mit einer weichen Unterlage ausgestattet werden. Sofern bei den Tieren Leiden, Schmerzen oder Schäden nachzuweisen sind, die auf das Fehlen einer weichen Unterlage zurückzuführen sind, wird eine Umrüstung notwendig (siehe hierzu Ausführungen im Anschreiben).

B. Laufstallhaltung mit Einstreu

Hierbei handelt es sich um Haltungseinrichtungen, bei denen den Tieren eine weiche, wärmegeämmte und elastische Liegeflächenoberfläche zur Verfügung steht (Tretmist- oder Tiefstreuställe).

Dabei ist sicherzustellen, dass im Liegebereich die Fläche möglichst sauber und trocken gehalten wird; in Trittsiegeln darf sich keine Flüssigkeit ansammeln.

Mindestflächenbedarf:

Mastrinder → in Laufställen mit Einstreu sind bezüglich der Mindestflächenmaße die unter Punkt 4A. aufgeführten Werte einzuhalten.

Zucht- und NutZRinder (Jungvieh)

Alter in Monaten	7-12	13-18	19-24
Einflächenstall: Gesamtfläche pro Tier (m ²)	1,7-3,0	3,0-4,0	4,0-6,0
Zweiflächenstall: Liegefläche pro Tier (m ²)	1,7-2,5	2,5-3,5	3,5-4,5

Zucht- und Nutzvieh ab 25. Lebensmonat:

Einflächentiefstreustall → 6,0-8,0 m²/Tier; falls behornt: bis 12,0 m²/Tier

Zweiflächentiefstreustall → 4,5-5,0 m² Liegefläche/Tier; falls behornt: 7,0-9,0 m²/Tier
2,0-2,5 m² pro Tier im Lauf-/Aktivitätsbereich

Einflächentretmiststall → 5,0 m²/Tier; falls behornt: bis 10,0 m²/Tier

Zweiflächentretmiststall → 4,0-4,5 m² Liegefläche/Tier; falls behornt: 6,0-8,0 m²/Tier
2,0-2,5 m² pro Tier im Lauf-/Aktivitätsbereich

Mindestflächenbedarf je Mutterkuh mit Kalb:

Tretmiststall → 6,5 m²; davon 4,5 m² eingestreut

Tiefstreustall → 8,0 m²; davon 6,0 m² eingestreut

C. Liegeboxenlaufstall

Liegeboxenlaufställe weisen mindestens folgende Funktionsbereiche auf:

- Liegebereich
- Laufflächen
- Fressbereich
- Melkbereich bei Milchviehhaltungen

Im Liegebereich muss das Tier-/Liegeboxenverhältnis mindestens 1:1 betragen; ein geringer Überschuss wird empfohlen. Liegeboxen bestehen aus seitlichen Führungselementen (Trennbügel) und der Liegefläche und können wand- oder gegenständig angeordnet sein.

Abmessungen:

Lebendgewicht (kg)	200-300	301-400	401-500	501-649	ab 650
Länge Liegefläche (m)	1,40	1,50	1,85		
Boxenlänge* wand-/gegenständig (m)	1,90/1,70	2,10/1,90	2,40/2,20	2,60/2,20	2,65/2,40
Boxenbreite (m)	0,80	0,90	1,00**	1,10**	1,20

Entfernung Nackenrohr zum Boxenende (m)	1,30	1,40	1,65	1,75	1,75
Höhe Nackenrohr über Liegefläche (m)	0,90	0,95	1,00	1,05	1,15

*Die Werte für die Boxenlänge ergeben sich aus Liegefläche und Freiraum und sollen nicht unterschritten werden.

Tiefboxen sind grundsätzlich 10 cm länger auszuführen als Hochboxen.

**Bei Zuchtrindern ist eine Breite von 1,20 m anzustreben.

Höhe der Trennbügel über dem Boden im vorderen Bereich ca. 40 cm und im hinteren Bereich ca. 60 cm. Der Raum für den Kopfschwing soll 0,80 m (bei Altbauten sind auch 0,60 m tolerabel, sofern ein ungestörtes Aufstehverhalten gezeigt wird) betragen und darf nicht durch senkrecht oder waagerecht verlaufende Stallbauelemente eingeschränkt werden. Waagerecht verlaufende Elemente müssen in einer Höhe von mindestens 0,80 m über dem Boden angebracht werden.

Liegeflächen müssen eingestreut oder mit weichen, verformbaren Auflagen ausgestattet sein.

Lauf- und Durchgänge müssen ausreichend dimensioniert sein; es müssen zwei Tiere ungehindert aneinander vorbeigehen können. Bei Mastrindern ab 650 kg sowie bei Mutterkühen sind mindestens 2,50 m vorzusehen. Bei horntragenden Tieren sind die Maße zu erhöhen; empfohlen wird hier eine Breite von mindestens 3,00 m. Die Laufgänge hinter den Fressbereichen müssen mindestens 3,50 m breit sein. „Sackgassen“ sind zu vermeiden.

In Altställen, in denen die angeführten Mindestabmessungen nicht erfüllt sind, sind die Ausführungen und Fristen im Anschreiben zu beachten.

D. Anbindehaltung

Anbindehaltungen sind für Neu- und Umbauten nicht zulässig.

Vorhandene Anbindehaltungen sollten möglichst zu Laufstallhaltungen umgebaut werden. Sofern ein vollständiger Umbau nicht möglich ist, kann eine Anbindehaltung unter folgenden Maßgaben fortgeführt werden:

- arttypisches Verhalten, insbesondere Ablegen, Aufstehen und Ruhen der Tiere ist gewährleistet,
- die Anbindevorrichtungen befinden sich in einem technisch einwandfreien Zustand (siehe unten), haltungsbedingte Schäden/Technopathien sowie Verhaltensauffälligkeiten sind nicht vorhanden,
- es besteht zumindest ein saisonaler Weidegang während der Vegetationsperiode oder ganzjährig täglich mindestens über zwei Stunden ein Zugang zu einem Laufhof/Auslauf
- Mastbullen werden maximal sechs Monate ihrer Lebenszeit in Anbindehaltung gehalten.

Anbindevorrichtungen können als technisch einwandfrei bezeichnet werden, wenn sie den folgenden Mindestvorgaben entsprechen:

1. Die Anbindevorrichtung muss verstellbar sein, so dass sie individuell auf die Tiergröße eingestellt werden kann.
2. Die Anbindevorrichtung muss im Notfall schnell und einfach zu öffnen sein.
3. Die Anbindung muss in der Art erfolgen, dass das Tier in Längsrichtung genügend Bewegungsfreiheit für ein artgemäßes Aufstehen und Ablegen auf der Liegefläche hat sowie ein Zurücktreten des Tieres zum Kot- und Harnabsatz ermöglicht.
4. Die Anbindung muss so gestaltet sein, dass das stehende Tier den Kopf aufrecht halten kann und die Bewegung des Tierkopfes in der Höhe ermöglicht wird.
5. Sofern Anbinderahmen verwendet werden, müssen diese über ein Gelenk verfügen; starre Rahmen sind nicht zulässig.
6. Die Anbindung muss dem Tier soviel Bewegungsmöglichkeit geben, dass ein Belecken möglich ist; eine Abhängigkeit zum Nachbartier darf zum Ausleben dieses Verhaltens nicht bestehen.

7. Der einwandfreie Sitz der Anbindevorrichtung ist mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Tiere, die Verletzungen aufweisen, sind in anderer Weise aufzustallen.

Abmessungen:

Lebendgewicht (kg)	200-300	301-400	401-649	ab 650
Standplatzlänge (m)	1,30	1,45	1,55	1,65
Standplatzbreite (m)	0,80	0,90	1,00	1,10

Bezogen auf den Raum für den Kopfschwung gilt das unter Punkt 4C. ausgeführte.

Über dem Widerrist müssen mindestens 20 cm Freiraum zu Stalleinrichtungsgegenständen vorhanden sein. Sofern Trennbügel zu Nachbarständen vorhanden sind, dürfen diese maximal 70 cm nach hinten in den Stand hineinreichen.

Die Stand-/Liegefläche muss zumindest den Anforderungen wie unter Punkt 4A. aufgeführt entsprechen.

5. Besondere Einrichtungen

A. Krankenstall

Kranke und verletzte Tiere müssen in einem Krankenstall oder einer –bucht abgesondert werden können. Sofern seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen, sollte sich die Krankenbucht/der Krankenstall in unmittelbarer Nähe der übrigen Herde befinden, damit Geruchs- und Sichtkontakt erhalten bleiben. Die Krankenbucht/der Krankenstall muss ausreichend groß (ca. 12 m² bei Einzelbuchten, bei Gruppenbuchten mindestens 8 m² je Tier) und jederzeit verfügbar sein. Vorteilhaft ist ein Zugang von außen. Angemessene Futter- und Wasserversorgung sowie Milchentzug der hier aufgestellten Tiere müssen sichergestellt sein. Die Stalleneinrichtung sowie Boden, Wände und Decke müssen so beschaffen sein, dass eine Reinigung und Desinfektion problemlos durchgeführt werden kann.

Bei infektiösen Erkrankungen (z. B. Durchfall, Atemwegserkrankungen u. a.) sollen die betroffenen Tiere separat so aufgestellt werden, dass eine Übertragung des Erregers auf andere Rinder wirksam unterbunden wird.

B. Abkalbebucht

Für Milchvieh- und Mutterkuhbetriebe ist eine Abkalbebucht vorzusehen. Bezogen auf die Größe sind die unter Punkt 5A. gemachten Angaben heranzuziehen. Eine Abkalbebucht ist zusätzlich zur Krankenbucht vorzusehen.

C. Fixationseinrichtungen

Unabhängig von der Nutzungsrichtung müssen geeignete Fixationseinrichtungen vorhanden sein, die eine Untersuchung, Behandlung und/oder Beprobung von Tieren ohne Eigengefährdung ermöglichen.